

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 15 (1942)

Heft: 1

Rubrik: Schulen und Kurse im Jahre 1942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thurn; Maurer Walter, Zürich; Martin Fernand, Neuchâtel; Steinrisser Giacomo, Davos; Hofmann Hans, Burgdorf; Pfister Eugen, Zürich; Pfister Walter, Zürich; Reinle Emil, Baden; Wenger Hans, Bern; Mühlemann Rudolf, Thun; Brogli Ernst, Bern.

Wir gratulieren allen diesen Herren bestens zu ihrer Beförderung! Red.

Schulen und Kurse im Jahre 1942

Nach dem auf Jahresanfang herausgegebenen Schultableau finden für Küchenchefs, Fouriere und Quartiermeister im Jahre 1942 folgende Kurse statt:

a) Unteroffiziersschulen

1. Für Metzger und Magaziner vom 2. bis 21. März in Thun.
2. Für Bäcker vom 29. Juni bis 18. Juli in Thun.

b) Fachkurse für Küchenchefs

1. Für deutsch-, französisch- und italienischsprechende Gefreite und Soldaten vom 12. Januar bis 7. Februar in Thun.
2. Für deutsch-, französisch- und italienischsprechende Gefreite und Soldaten vom 16. Februar bis 14. März in Thun.
3. Für deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten vom 23. März bis 18. April in Thun.
4. Für deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten vom 20. April bis 16. Mai in Thun.
5. Für deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten vom 18. Mai bis 13. Juni in Thun.
6. Für deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten vom 29. Juni bis 25. Juli in Thun.
7. Für deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten vom 21. September bis 17. Oktober in Thun.
8. Für deutsch- und französischsprachende Gefreite und Soldaten vom 22. November bis 19. Dezember in Thun.

c) Fourierschulen

1. Für deutsch- und französischsprachende Unteroffiziere aller Truppengattungen vom 5. Januar bis 7. Februar in Thun.
2. Für deutsch- und französischsprachende Unteroffiziere aller Truppengattungen vom 9. Februar bis 14. März in Thun.
3. Für deutsch-, französisch- und sämtliche italienischsprachenden Unteroffiziere aller Truppengattungen vom 14. September bis 17. Oktober in Thun.
4. Für deutsch- und französischsprachende Unteroffiziere aller Truppengattungen sowie für Magazinfouriere vom 16. November bis 19. Dezember in Thun.

d) Offiziersschulen

1. Für Offiziersschüler des Quartiermeisterdienstes vom 27. April bis 27. Juni in Thun.
2. Die Offiziersschule für Offiziersschüler der Verpflegungstruppe findet im Frühjahr 1943 statt.

e) Spezialkurs für Quartiermeister der Landwehr

Vom 16. März bis 24. April in Thun.

f) Taktisch-technische Kurse

1. Für Oberleutnants der Verpflegungstruppe und des Quartiermeisterdienstes vom 20. Juli bis 8. August in Thun und anderen Orten.
2. Für Hauptleute der Verpflegungstruppe, des Kommissariats- und des Quartiermeisterdienstes vom 17. August bis 5. September. Ort wird später bestimmt.

Wehrsteuer und Truppenvermögen

von Oblt. Schönmann, Basel

Das Anwachsen der Kosten für die militärische Landesverteidigung hatte den Bundesrat veranlasst, am 9. Dezember 1940 den Ausführungsbeschluss über die in den Jahren 1941 bis 1945 zu erhebende Wehrsteuer zu erlassen und ihn auf den 1. Januar 1941 in Kraft zu setzen.

Nach diesem Beschluss zerfällt die Wehrsteuer in zwei verfahrensmässig voneinander abweichende und darum gesondert geordnete Teile, nämlich:

- a) in eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich erhobene allgemeine Wehrsteuer (Steuer vom Einkommen und Ergänzungssteuer vom Vermögen) und
- b) in eine vom Bund an der Quelle erhobene Wehrsteuer vom Ertrag inländischer Wertpapiere, Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen, sowie von Lotterietreffern.

Was nun das Truppenvermögen (Haushaltungskasse) hinsichtlich der allgemeinen Wehrsteuer anbetrifft, so ist zu sagen, dass das in den Kassen einer militärischen Einheit befindliche Vermögen (Bargeld) insofern als Vermögen des Bundes gestützt auf Art. 16, Ziffer 1 des Wehrsteuerbeschlusses von der Wehrsteuer befreit ist, als es sich um Vermögen handelt, das im Sinne von Ziffer 135 des Dienstreglementes vom Bund der Truppe zur Verfügung gestellt worden ist. Da zudem die Steuerpflicht erst bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 10 000.— beginnt, ist eine Besteuerung ohnehin schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen.

Anders dagegen liegen die Verhältnisse, wo ein Teil des Haushaltungskassavermögens in inländischen Wertpapieren (Eidg., kant. Staatsanleihen oder auch Kassaobligationen von Kantonalbanken) oder in Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Sparhefte) angelegt ist. Hier wird zunächst die Wehrsteuer an der Quelle von 5% erhoben; d. h. einerseits erhöht sich bei fälligen Coupons von Wertschriften die bereits seit 1921 bestehende Couponsteuer von 4 auf 9%, andererseits wird in den Sparheften mit dem jährlichen Eintrag der Zinsen ein gleichzeitiger Abzug von 5% vom Zinsbetrag vorgenommen.

Für die an der Quelle erhobenen Wehrsteuerbeträge kann jedoch bei der Eidg. Steuerverwaltung (Sektion für Stempelabgaben), Bern, unter Berufung auf Art. 147, Abs. 1, und Art. 16, Ziffer 1 des Wehrsteuerbeschlusses vom 9. Dezember 1940 Rückerstattung verlangt werden.